

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.06.01.04	Kindertagespflege
Produktgruppe	1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Produktbereich	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51 / 51.15.04 Lt und 511.1 GK	09.05.2017	BV/17/1254

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Jugendhilfeausschuss	31.05.2017

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Richtlinie der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Mütter und Väter bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz)
hier: Neufassung zum 01.08.2017**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Mütter und Väter bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit Wirkung zum 01.08.2017.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit					

Begründung
1. Sachverhalt

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.09.2014 wurde beschlossen, die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Kindern in Kindertagespflege, welche bereits seit dem 01.08.2009 Bestand hatten, an die gesetzlichen Neuregelungen anzupassen.

In seiner Sitzung am 18.11.2014 hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss die Neufassung beschlossen und diese sind mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

In einem partizipatorischen Prozess wurden die Lohmarer Kindertagespflegepersonen am 21.04.2016 angehört, um ggf. Nachbesserungen an der Richtlinie vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Wünsche, Anregungen und der im Vorfeld festgestellten Kritik an der Richtlinie werden Anpassungen vorgenommen, die mit dem Beschlussvorschlag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Besondere Berücksichtigung finden bei der Neufassung Anregungen der Kindertagespflegepersonen zu

- Regelungen der Eingewöhnung,
- Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie auch dem
- Betreuungsentgelt bei einem inklusiven Betreuungsbedarf des zu betreuenden Kindes

Bisher erhielten die Tagespflegepersonen für die **Eingewöhnung** eine Pauschale in Höhe von 150,00 €. Zukünftig wird bereits von der ersten Betreuungsstunde, das Betreuungsentgelt entsprechend § 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gezahlt. Das Betreuungsentgelt beträgt derzeit 5,00 €/Stunde und 5,50 €/Stunde in angemieteten Räumen. Durch diese Änderung wird die intensive Arbeit der Eingewöhnung entsprechend § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) angemessen vergütet.

Grundlage für die Anpassung der Richtlinien zu der Finanzierung bei **Urlaubs- und Krankheitszeiten** ist die Regelung in § 13 e Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Hiernach soll die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

Bisher bestand nur ein Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes bei Urlaub für einen Zeitraum von 20 Betreuungstagen/Jahr. Für Zeiten der Krankheit bestand bisher kein Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes. Zukünftig soll auch für einen Zeitraum von insgesamt 10 Tagen/Jahr ein Anspruch auf Zahlung des Betreuungsentgeltes bestehen.

Bei der **inkluisiven Kindertagespflege** reduziert sich die mögliche Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz um eine entsprechende adäquate Betreuung sicherstellen zu können. Die Kindertagespflegepersonen, welche Plätze für die inklusive Betreuung zur Verfügung stellen, müssen über eine entsprechende Zusatzqualifikation (Ziffer 3.2.2 Buchstabe a) der Richtlinien) verfügen. Ebenfalls ist der besondere Förderbedarf des Kindes nachzu-

weisen (Ziffer 5.4.7 der Richtlinien).

Die Kindertagespflegeperson erhält zum Ausgleich ein erhöhtes Betreuungsentgelt in Höhe des 3,5 fachen Betreuungsentgeltes.

Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 KiBiz erhält die Stadt Lohmar für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5 fachen Zuschuss des Landes.

Des Weiteren wurden bei der Überarbeitung auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu den finanziellen Auswirkungen kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form sich die Änderungen auf den Aufwand auswirken werden.

Es ist vorgesehen hierzu in den Jahresberichten für das Jahr 2017 sowie 2018 Stellung zu nehmen.

Neben der Neufassung der Richtlinie wird dem Jugendhilfeausschuss eine Synopse (Fassung vom 01.01.2015 und Fassung vom 01.08.2017) vorgelegt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die Richtlinie ermöglicht Kindertagespflegepersonen, Eltern und deren Kindern einerseits eine Orientierung, andererseits werden dadurch Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für die Kindertagespflege festgelegt.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Beschluss zur Umsetzung der Richtlinie.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Es entsteht personeller Aufwand im Hinblick auf die Umsetzung der geänderten Richtlinie.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltssolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden ja nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Peter Madel
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- **Neufassung der Richtlinie des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)**
- **Synopse**